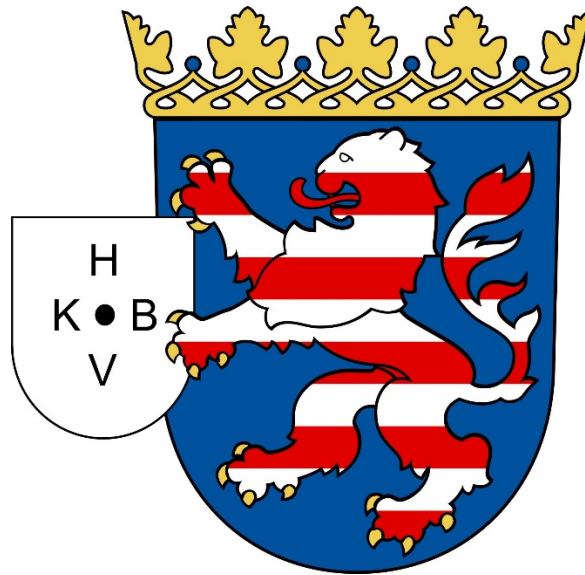


Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.



Auslagenerstattungsordnung

Stand: 09.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG2

1. REISEKOSTEN2

2. GESCHÄFTSBEDÜRFNISSE3

3. ZUSCHUSSVERGABE3

4. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN3

5. SELBSTVERSTEUERUNG3

6. INKRAFTTRETEN3

Anlage 1 zur Auslagenerstattungsordnung 4

Honorarsätze des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V. 5

EINLEITUNG

Den Vorstandsmitgliedern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes oder den vom Vorstand beauftragten, den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes sowie den Mitgliedern der Sektionsvorstände und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes werden die bei Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen in vertretbarem Umfang ersetzt.

Jegliche Reisekosten und Auslagen sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu tätigen.

1. REISEKOSTEN

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist gestattet, wenn die Art des Dienstgeschäftes es erfordert oder dies zweckmäßig ist. Fahrgemeinschaften sind zu bilden, wenn mehrere Reisetilnehmer von einem Ort zum Zielort reisen müssen. Flugreisen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes; ebenso Auslandsreisen. Die Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb der Wohn- bzw. Stadtgemeinde ist keine Geschäftsreise im Sinne dieser Ordnung, sondern gelten als Geschäftsgänge.

Reisekosten können nach dem Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet werden und orientieren sich an den nachfolgenden Festlegungen:

- 1.1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel an Tagungsorten von übergeordneten Veranstaltern (DKB, DZV usw.) der tarifmäßige Fahrpreis. Sollte eine Bahnfahrt zu einer Tagung sinnvoll sein, dann können dafür die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse samt Platzreservierung abgerechnet werden. Bei Bahnreisen muss eine Nutzung der 1. Klasse vom Verbandspräsidenten oder Verbandsschatzmeister genehmigt werden. Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten nur erstattet, wenn in der Reisekostenabrechnung der triftige Grund mitangegeben ist.
- 1.2. bei Benutzung von Kraftfahrzeugen 30 Eurocent je gefahrener Kilometer. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten
- 1.3. Der Vorstand ist ermächtigt, die geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen. Sonstige Anpassungen von Entschädigungen und Honoraren bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 1.4. Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsjugendvorstandes, des Verbandssportausschusses, des Verbandsrechtsausschusses, der Sektionsvorstände sowie der Sektionsausschüsse werden den Teilnehmern die Auslagen erstattet.

2. GESCHÄFTSBEDÜRFNISSE

Die Kosten für Porto, Büromaterial und anderen Geschäftsbedürfnissen werden in belegter Höhe erstattet. Für Erstattungen ist eine Rechnung/Quittung der entrichteten Kosten beizufügen.

3. ZUSCHUSSVERGABE

An die Mitgliedsvereine des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse zu besonderen Aufwendungen und Auslagen in vertretbarem Umfang gewährt werden. Zuschussempfänger können auch Einzelmitglieder von Verbandsmitgliedsvereinen sein, die aufgrund ihrer Qualifikation und ihrer persönlichen Auswahl an kegel- und bowling-sportlichen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung teilnehmen. Zu solchen Veranstaltungen zählen insbesondere: DM, EM, WM, Ländervergleichskämpfe sowie nationale und internationale Sportveranstaltungen, die den repräsentativen Interessen des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes dienlich sind, ferner Lehrgänge im Sinne der Sportförderungsgrundsätze. Über die Höhe zu bewilligenden Zuschüssen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des für die jeweilige Bahnart zuständigen Sektionspräsidenten. Bei der Entscheidung über Zuschussgewährungen sind neben angemessenen Eigenanteilsbeträgen der Zuwendungsempfänger auch von Dritten gewährte Beihilfen zu berücksichtigen.

4. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

Die Anlage 1 der Auslagenerstattungsordnung und die Honorarsätze sind ergänzende Bestandteile der Auslagenerstattungsordnung des HKBV.

Reisekosten und Auslagenersatz muss innerhalb von 1 Monat und spätestens zum Geschäftsjahresende geltend gemacht werden, danach verfällt der Ersatzanspruch.

5. SELBSTVERSTEUERUNG

Der Empfänger von Leistungen nach dieser Auslagenerstattungsordnung verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Selbstversteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Neufassung der HKBV-Auslagenerstattungsordnung wurde vom Gesamtvorstand des HKBV am 09.02.2026 geändert und tritt nach der Veröffentlichung auf der HKBV-Homepage in Kraft.

ANLAGE 1 ZUR AUSLAGENERSTATTUNGSORDNUNG

1. In Angelegenheiten des dem einzelnen Gesamtvorstandsmitglied des Verbandes übertragenen und wahrzunehmenden Aufgabenbereichs entscheidet das Vorstandsmitglied über die notwendigen Geschäftsreisen selbstverantwortlich. Das gilt auch für die Mitglieder des Verbands- und Sektionsrechtsausschusses, aber nur im Zusammenhang eines zu klärenden Rechtsfalls.

Soweit es den Interessen des Verbandes dient, dass der Verbandsvorstand auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsbereiches vertreten ist, legt der Verbandspräsident oder der Verbandsschatzmeister den Teilnehmerkreis fest.

Das gilt insbesondere für folgende Veranstaltungen: Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere, Länderspiele und Ländervergleichskämpfe, Sektionstagungen und andere Sektionsveranstaltungen der landeseigenen Sektionen als auch der nationalen Disziplinverbände, Vereinsveranstaltungen und für Veranstaltungen der Spitzenverbände und anderer Sport- und Gesellschaftsbereiche.

2. Die Teilnahme an Veranstaltungen ohne Kostenbelastungen für den HKBV unterliegt keinerlei Einschränkungen.
3. Die Sektionspräsidenten sind angehalten sinngemäß für die Sektionsvorstandsmitglieder und Funktionsträger der Sektionen bei Teilnahmen an den oben benannten Veranstaltungen zu verfahren.

HONORARSÄTZE DES HESSISCHEN KEGLER- UND BOWLING-VERBANDES E.V.

1. Grundsätzliches

Die Lehrmaßnahmen des HKBV für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainer, Fachbetreuungs-kräften, und Schiedsrichtern, sowie die Tätigkeit dieses Personenkreises im Rahmen der Maß-nahmen ihrer zu erfüllenden Aufgaben, erfordern den Einsatz von Referenten, Honorarlehrkräften und Honorar-Trainer.

Die Vergütung wird wie folgt festgelegt:

2. Honorarsätze zu Trainer-Lehrgängen, Seminaren und Schulungen

- | | |
|--|----------|
| 2.1. Referenten je theoretischer Unterrichtsstunde (UE)
(UE = 45 Minuten) | 20,00 € |
| 2.2. Mitglieder der Prüfungskommission in Erfüllung der Prüfungsaufgaben | 20,00 € |
| 2.3. für Referate und spezielle Vorträge, die über den allgemeinen
Ausbildungsstoff hinausgehen und vom Lehrgangsleiter genehmigt wurden
je Unterrichtsstunde (UE=45 min.) | 20,00 € |
| 2.4. Vor- und Nachbehandlung von Schulungen und Lehrgängen werden mit dem Einmalbe-
trag abgegolten | |
| bis 10 UE (1-Tages-Lehrgänge, Kurz-Schulungen) | 15,00 € |
| bis 16 UE (Schiri-Ausbildung u. div. Lizenzverlängerungen) | 25,00 € |
| bis 30 UE (Trainer-Assistenten-Ausbildung) | 50,00 € |
| bis 154 UE (C-Trainer-Ausbildung) | 250,00 € |
| 2.5. Der Lehrgangsleiter erhält für alle anfallenden Unterrichtsstunden (UE)
das volle Honorar von | 20,00 € |
| 2.6. Referenten, welche indirekt oder anteilig am Unterricht teilnehmen,
erhalten ein Honorar je Unterrichtsstunde (UE) von | 10,00 € |
| 2.7. Die anfallenden Verpflegungs- und Übernachtungskosten als auch die Reisekosten der
Referenten, werden durch den HKBV übernommen und/oder erstattet. | |

3. Honorartrainersätze (je Trainerstunde = **60 min.**)
auf der Grundlage genehmigter Kader-Trainingsmaßnahmen erhalten:

- | | |
|---|---------|
| 3.1. A-Trainer je Trainingsstunde | 25,00 € |
| 3.2. B-Trainer je Trainingsstunde | 20,00 € |
| 3.3. C-Trainer und EBF-Trainer je Trainingsstunde | 15,00 € |
| 3.4. SCHIEDSRICHTER Honorarsätze (Einsatzstunde = 60min.) | |
| für Einsätze bis 5 Stunden | 30,00 € |
| für Einsätze über 5 Stunden | 50,00 € |

Zusätzlich werden die notwendigen Fahrtkosten (aber keine Spesen) erstattet.

4. Die Honorare für Referenten, die dem HKBV und dessen Mitgliedsvereinen nicht angehören, können mit diesen abweichend von obigen Sätzen gesondert vereinbart werden, sie bedürfen aber der Genehmigung des HKBV-Vorstandes.
5. Fahrtkostenerstattung des unter Punkt 1 aufgeführten Personenkreises werden nach der Auslagenerstattungsordnung des HKBV (siehe §1.2.) vergütet.
6. Kadertrainer müssen über eine gültige Honorartrainervereinbarung verfügen, damit sie ihre Tätigkeitsauslagen erstattet bekommen können. Ihre Kostenabrechnung erfolgt ausschließlich über die zuständige Kaderleitung.